

An Herrn SC
DI Dr. Leopold Zahrer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 7.4. 2011

**Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-AA „Deponie“ zum
Begutachtungsentwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Zahrer!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss "Deponie" erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 (BAWP 2011) folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Anmerkungen:

Der BAWP enthält in den Behandlungsgrundsätzen zahlreiche detaillierte Bestimmungen über die Sammlung und Behandlung von bestimmten Abfällen. Daher sollte im BAWP klar ausgeführt werden, ob die bzw. welche darin enthaltenen Behandlungsgrundsätze als „Verordnung“ Gültigkeit haben, eine Zielbestimmung sind, oder lediglich informativen Charakter zum Stand der Technik haben. Der BAWP wird aus Sicht des Arbeitsausschusses als Planungsinstrument ohne rechtliche Verbindlichkeit gesehen. Als sinnvoll wird daher erachtet, gewisse Kapitel der Behandlungsgrundsätze kurz- und mittelfristig als Verordnung festzulegen, wie zB Abfallende-Verordnung für Baurestmassen und Aushubmaterialien.

Ad 3.15.1. Abfälle aus dem Bauwesen – Abfallqualitäten:

Die Abbildung in Kapitel 3.15.1. wäre aus Sicht des Arbeitsausschusses folgendermaßen abzuändern: Asphalt ist den mineralischen Abfällen, und nicht den organischen Abfällen, zuzuordnen. Asphalt ist zu einem überwiegenden Anteil anorganisch, und wird deswegen auch in Anlagen, die mineralische Baurestmassen aufbereiten, behandelt.

Als Beispiele für gefährliche Abfälle aus dem Bauwesen sind aus Sicht des Arbeitsausschusses weiters „teerhaltige Abfälle“ und „gefährlich verunreinigte Verpackungen“ anzuführen, „Farben/Lacke“ sind hier nur von untergeordneter Bedeutung und können daher in dieser Auflistung entfallen.

Die Tabelle über die „Zusammensetzung der Baurestmassen“ ist nicht umfassend, sondern nur beispielhaft und entspricht im übrigen weder der Baurestmassentrennverordnung noch der Deponieverordnung 2008. Diese Tatsache sollte in der Überschrift der Tabelle deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Ad. 7.15.1. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial:

Ad. Einhaltung der Grenzwerte:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe „Kennwert“ und „Grenzwert“ missverständlich verwendet werden.

Ad. Gültigkeit der Beurteilungsnachweise:

Betreffend Gültigkeit des Beurteilungsnachweises wird darauf hingewiesen, dass für die Verwertung eine Zwischenlagerung von bis zu 3 Jahre zulässig ist, jedoch der zugehörige Beurteilungsnachweis maximal 1 Jahr Gültigkeit hat.

Ad. 7.15.2. Verwertung von Bodenaushubmaterial:

Gemäß vorliegendem Entwurf hat die Bestätigung, ob eine geogene Hintergrundbelastung für einzelne Schwermetalle vorliegt, durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit Fachkunde in der Geologie oder Bodenkunde zu erfolgen. Dies ist aus Sicht des Arbeitsausschusses eine bevorzugende Einschränkung auf zwei Fachgebiete, die sachlich nicht begründet ist.

Ad. Kapitel 9.4. Altlastenbeitrag:

Es sollte aus Sicht des Arbeitsausschusses zusätzlich zur Darstellung der aktuell gültigen Beitragssätze auf die Novelle des Altlastensanierungsgesetzes und die damit verbundene Erhöhung der Altlastensanierungsbeiträge ab 1.1.2012 und den teilweisen Wegfall der Zweckbindung hingewiesen werden.

Ad Kapitel 7.19. Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen:

Das erste Unterkapitel sollte lauten: "Anforderungen an Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen für die zulässige Verwendung als Ersatzrohstoff".

In diesem Kapitel ist auch klarzustellen, dass nur gemäß Abfallverzeichnisverordnung ausgestufte, also nicht gefährliche Abfälle, für eine Verwendung zugelassen werden können.

Weiters ist für die Grenzwerte festzuhalten, dass diese erst nach entsprechender Aufbereitung bzw. nach Stabilisierung eingehalten werden müssen, um als Ersatzrohstoff verwendet werden zu können. In diesem Zusammenhang ergeht die Frage an das BMLFUW, ob mit dem Begriff "stabilisiert" eine Stabilisierung oder eine Verfestigung gemäß Deponieverordnung 2008 gemeint ist, oder die Bezeichnung "stabilisiert" nicht mit den Begriffsbestimmungen der Deponieverordnung 2008 in Zusammenhang zu bringen ist.

Zudem wird angemerkt, dass - wenn tatsächlich eine Verwendung der aufbereiteten Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen seitens des BMLFUW erwünscht ist - der relativ niedrig angesetzte Grenzwert für Antimon im Eluat noch zu überdenken wäre. Vorgeschlagen wird ein Wert von 0,5 mg/kg; dieser würde noch unter dem Grenzwert für die Deponierung der Verbrennungsrückstände (0,7 mg/kg) liegen. Ebenso sollte der maximale Gesamtgehalt von TOC mit 1,5 % (anstelle der vorgeschlagenen 1 %) festgelegt werden, um eine Verwendung als Ersatzrohstoff zu ermöglichen.

Als Anwendungsbereich sind nur Tragschichten (gebunden oder ungebunden) zugelassen. Andere, sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen, wie zum Beispiel als Zusatzstoffe in Lärmschutzwänden, sind somit von vornherein ausgeschlossen. Eine allgemeinere Formulierung für den Anwendungsbereich wäre daher praktikabler und würde weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf diesem Gebiet nicht verhindern.

Abschließend bedanken wir uns namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses "Deponie" für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mir freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Der Leiter des Arbeitsausschusses
„Deponie“

DI Manfred Assmann e.h.

DI Dr. Karl Reiselhuber e.h.